

Klauseln für die Einbruchdiebstahlversicherung

41xx Versicherte Gefahren und Schäden

- SK 4101 Ausstellungen und Museen
- SK 4102 unbesetzt
- SK 4103 Erweiterte Raub-Versicherung für Banken und Sparkassen

42xx Versicherte Sachen

- SK 4201 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltung
- SK 4202 unbesetzt
- SK 4203 Reisescheck-Blankette; Euro- Scheckkarten
- SK 4204 Erweiterter Versicherungsschutz für Schäden durch Raub von Schließfachinhalt oder Verwahrstücken

43xx Versicherte Kosten

- SK 4301 Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse

44xx Versicherungsort

- SK 4401 Geschäftsfahrräder
- SK 4402 Schaukästen und Vitrinen
- SK 4403 Automaten in und an der Aussenmauer
- SK 4404 Raub an Kunden in Geschäftsräumen von Banken und Sparkassen
- SK 4405 Raub an Kunden vor Autoschaltern von Banken und Sparkassen
- SK 4406 unbesetzt
- SK 4407 Raub an Tag/Nacht-Tresor-Kunden

- SK 4408 Raub vor Geldausgabeautomaten von Banken und Sparkassen
- SK 4409 Einbruchdiebstahlversicherung von Sparschränken mit Inhalt
- SK 4410 Einbruchdiebstahlversicherung für Bargeld, Urkunden und sonstigen Sachen in fahrbaren Zweigstellen
- SK 4411 Raub an Kunden vor Aus/ Eingabeterminals von Mietfachanlage mit Selbstbedienungsservice bei Banken und Sparkassen
- SK 4412 Abhängige Aussenversicherung
- SK 4413 Selbständige Aussenversicherung

46xx Allgemeiner Teil - Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)

- SK 4601 Anerkennung
- SK 4602 Einbruchmeldeanlagen
- SK 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen
- SK 4604 Aussenbewachung
- SK 4605 Innenbewachung
- SK 4606 Schlüsseldepot

47xx Entschädigung

- SK 4701 Kundenschließfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen

SK 4101 Ausstellungen und Museen

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Einbruchdiebstahlschäden durch vorsätzliche Handlungen von Besuchern der Ausstellung oder des Museums, die innerhalb des Ausstellungs- oder Museumsgebäudes oder von Angestellten des Veranstalters vorgenommen werden, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Gebäudes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und ausgeführt worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren.
2. Der Ausschluss gemäß Nr. 1 gilt entsprechend für versicherte Raubschäden durch vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Veranstalters.

SK 4102 Vereinbarte Behältnisse mit Kombinations-schloss - unbesetzt

SK 4103 Erweiterte Raub-Versicherung für Banken und Sparkassen

1. Abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 6 a) AERB 2008 besteht Raubversicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 c) AERB 2008 auch für Sachen, die außerhalb des Versicherungsortes, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben werden.
2. Bis zu einer hierfür besonders vereinbarten Versicherungssumme besteht Versicherungsschutz auch für Sachen, die auf Verlangen des Täters von außerhalb des Versicherungsortes an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden. Dieser Ort kann innerhalb oder im Rahmen von Nr. 1 außerhalb des Versicherungsortes liegen.
3. Nr. 2 gilt nicht für Raub in vereinbarten Versicherungsorten außerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers.
4. Kommen durch einen Raubversicherungsfall sowohl herangeschaffte Sachen gemäß Nr. 2 wie auch sonstige versicher-

te Sachen abhanden, so steht der durch diesen Versicherungsfall nicht verbrauchte Teil der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 auch für die sonstigen Sachen zur Verfügung.

5. Im übrigen bleiben die Bestimmung der AERB 2008 unberührt, insbesondere diejenigen über die rechtliche Bedeutung des Versicherungsortes.

SK 4201 Fremdes Eigentum bei Lagerhaltern

1. Die vereinbarte Versicherung gegen Einbruchdiebstahl oder Raub gilt nur für Sachen, die mit Wertangabe in einem ordnungsgemäßen Lagerverzeichnis eingetragen sind.
2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind in Ergänzung von Abschnitt A § 3 Nr. 6) AERB 2008 Pelze und echte Teppiche von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Versicherungswert und Grenze der Entschädigung ist der im Lagerverzeichnis eingetragene Wert.
4. Das Lagerverzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen abhanden kommen kann.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2008.
5. Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) AERB 2008 sind von der Versicherung ausgeschlossen.
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einer Transport- oder aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers, des Eigentümers oder eines berechtigten Dritten beansprucht werden kann.
Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß
Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten die Entschädigungspflicht aus dem ande-

ren Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

SK 4202 Einschluss von Automaten samt Inhalt - unbesetzt

SK 4203 Reisescheck-Blankette; Euro-Scheckkarten

1. Bis zu den vereinbarten Versicherungssummen in den besonders vereinbarten Behältnissen sind auch versichert:
 - a) Formulare für Schecks mit dem Aufdruck „EC“ (Euroscheck);
 - b) Formulare für Reiseschecks;
 - c) Euro- (EC-) Scheckkarten und PIN- Briefe.Diese Sachen gelten als Urkunden.
2. Versichert sind, soweit dies gemäß § 1 Nr. 1 a), 1 c) und 1 d) AERB 2008 vereinbart ist, Schäden durch
 - a) Einbruchdiebstahl;
 - b) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
 - c) Raub auf Transportwegen.
3. Der Versicherer leistet nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 2 Entschädigung
 - a) für Einlösungsbeträge, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Fälschungen der abhanden gekommenen Urkunden innerhalb von drei Jahren nach dem Abhandenkommen leisten muss;
 - b) für Bargeld, das mit abhanden gekommenen Euro-Scheckkarten aus Geldausgabeautomaten entnommen wurde;
 - c) für Schäden, die dem Versicherungsnehmer durch Wareneinkäufe oder durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Hilfe abhanden gekommener Euro-Scheckkarten entstehen.
4. Die Entschädigung ist begrenzt je Reisescheck-Formular auf den eingedruckten Betrag
5. PIN- Briefe, die sich nicht in verschlossenen Tresorräumen, Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von _ kg oder eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür befinden, sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Euro-Scheckkarten abhanden kommen können.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8,9 AERB 2008
6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß

Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

SK 4204 Erweiterter Versicherungsschutz für Schäden durch Raub von Schließfachinhalt oder Verwahrstücken

Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 c) und Nr. 4) AERB 2008 besteht auch für Schäden an versichertem Schließfachinhalt oder an versicherten Verwahrstücken, die durch Raub an Arbeitnehmern der Bank oder der Sparkasse entstehen.

SK 4301 Schlüsselverlustversicherung für besondere Behältnisse

Sind Kosten infolge Abhandenkommens des Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3) AERB 2008 versichert, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, so werden nach Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung des Behältnisses ersetzt.

SK 4401 Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 2 AERB 2008 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
2. Versicherungsort ist - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - die Bundesrepublik Deutschland.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von _ Euro geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsunüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 5 a) und b) ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2008.

SK 4402 Schaukästen und Vitrinen

1. Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsorts gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1) AERB 2008 bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
2. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) AERB 2008 besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

SK 4403 Automaten in und an der Außenmauer

1. Soweit die Versicherung von Automaten samt Inhalt außerhalb des Versicherungsorts gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 1) AERB 2008 vereinbart ist, erstreckt sich die Versicherung auch auf einfachen Diebstahl. Jedoch sind Schäden durch missbräuchliche Benutzung ausgeschlossen.
2. Die Versicherung gilt nur für Automaten, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort befindet.

SK 4404 Raub an Kunden in Geschäftsräumen von Banken und Sparkassen

1. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1b) und Nr. 3) AERB 2008 besteht für Schäden, die während der Geschäftszeit durch Raub an Kunden des Versicherungsnehmers innerhalb des für den Kundenverkehr bestimmten Teils der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers eintreten.
2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Kunde Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kunden die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

SK 4405 Raub an Kunden vor Autoschaltern von Banken und Sparkassen

1. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 c) und Nr. 4) AERB 2008 besteht für Schäden, die durch Raub an Kunden des Versicherungsnehmers vor Autoschaltern oder auf deren Zu- und Abfahrten innerhalb des Grundstücks des Versicherungsnehmers eintreten.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Kunde Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß

Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kunden die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

SK 4406 Raub bei Transporten mit Spezialfahrzeugen - unbesetzt

SK 4407 Raub an Tag/Nacht-Tresor-Kunden

1. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 d) und Nr. 5 b) AERB 2008 besteht für Schäden durch Raub an Kunden, die berechtigt sind, eine Tag/Nacht-Tresor-Anlage des Versicherungsnehmers zu benutzen. Dies gilt jedoch nur außerhalb der Geschäftsräume des Kunden und nur auf direktem Weg von den Geschäftsräumen zur Tag/Nacht-Tresor-Anlage.

2. Einem Kunden stehen Personen gleich, die der Kunde mit dem Transport beauftragt hat, ausgenommen Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befassen.

3. Versichert sind nur Sachen, die sich in den für den Einwurf in den Tag/Nacht-Tresor bestimmten Behältern befinden.

4. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der je Kunde vereinbarten Versicherungssumme, über _ Euro hinaus jedoch nur dann, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde.

Außerdem ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf _ Euro begrenzt.

5. Soweit Nr. 4 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

6. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Kunde Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß

Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des versicherten Kunden die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

7. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zwei Monate vor Ablauf jeder Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) zum Zweck der Prämienberechnung die Anzahl der Tag/Nacht-Tresor-Kunden mitzuteilen.

SK 4408 Raub vor Geldausgabeautomaten von Banken und Sparkassen

1. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 d) AERB 2008 besteht für Schäden, die im unmittelbaren Bereich von Geldausgabeautomaten des Versicherungsnehmers durch Raub von Bargeld entstehen, das diesen Automaten entnommen wurde.

Dies gilt abweichend von Abschnitt A § 1 Nr. 5) AERB 2008 für Raub an Automatenbenutzern. Abschnitt A § 1 Nr. 5 a) bb) AERB 2008 ist nicht anzuwenden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß

Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

4. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer zwei Monate vor Ablauf jedes Versicherungsjahres die Anzahl und den Standort der Geldausgabeautomaten zum Zweck der Prämienberechnung für das folgende Versicherungsjahr anzuzeigen.

Ist die letzte erforderliche Anzeige dem Versicherer nicht vor dem Versicherungsfall zugegangen oder wurde in ihr die Zahl der Geldausgabeautomaten zu niedrig angegeben (Unterversicherung), so hat der Versicherer nur den Teil des Schadenbetrages zu entschädigen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei rechtzeitiger und richtiger Anzeige erforderlich gewesen wäre. Die Entschädigungsgrenze gemäß Nr. 2 bleibt unberührt.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn ihre Voraussetzungen ohne Verschulden des Versicherungsnehmers eingetreten sind.

5. Vorstehende Vereinbarung über die Versicherung von Raub vor Geldausgabeautomaten kann durch jede Partei zum Schluss eines jeden Versicherungsjahres drei Monate vor dessen Ablauf in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) gekündigt werden. Der sonstige Vertragsinhalt bleibt von einer solchen Kündigung unberührt.

SK 4409 Einbruchdiebstahlversicherung von Sparschränken mit Inhalt

1. Sparschränke gelten als Behältnisse im Sinne von Abschnitt A § 6 Nr. 3) AERB 2008, wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind oder wenn sie in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren

2. Außerhalb der Geschäftszeit besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen.

3. Der Versicherungsnehmer hat ein Verzeichnis der Sparschränke mit Angabe der Schranknummern, der Aufstellungsorte und der Höchsthaftungssumme je Schrank mit Inhalt zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit erge-

ben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2008.

4. Neu ausgegebene Sparschränke sind vom Tage der Ausgabe an mitversichert. Bei Veränderungen (z.B. Summenänderung, Standortwechsel, Auswechslung) wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen. Einmal jährlich zum 01.01. ist der neueste Stand der ausgegebenen Sparschränke zum Zwecke der Prämienberechnung für das folgende Versicherungsjahr mitzuteilen.
5. Beim Entleeren der Fächer sind Aufzeichnungen über die entnommenen Beträge zu führen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Empfänger von Sparschränken auf diese Pflicht hinzuweisen. Die jeweiligen Leerungsergebnisse sind unter Berücksichtigung der früheren Sparergebnisse Grundlage für die Regulierung im Schadenfall.

SK 4410 Einbruchdiebstahlversicherung für Bargeld, Urkunden und sonstige Sachen in fahrbaren Zweigstellen

1. Der Versicherungsschutz gemäß Deklaration gilt für die Versicherung von Bargeld und Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere) nach Geschäftsschluss nur im abgeschlossenen Fahrzeug, das in einer verschlossenen Garage steht. Das widerrechtliche Wegfahren des Fahrzeuges mit Inhalt durch Unbefugte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8,9 AERB 2008.

2. Der Versicherungsschutz gilt während der Mittagspause nur im abgeschlossenen Fahrzeug, jedoch unter direkter ständiger Beobachtung durch das Personal der fahrbaren Zweigstelle. Das widerrechtliche Wegfahren des Fahrzeuges mit Inhalt durch Unbefugte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

SK 4411 Raub an Kunden vor Aus-/Eingabeterminals von Mietfachanlagen mit Selbstbedienungsservice bei Banken und Sparkassen

1. Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 1 Nr. 1 c) und Nr. 4) AERB 2008 besteht für Schäden, die durch Raub an Kunden im unmittelbaren Bereich vor Aus-/Eingabeterminals von Mietfachanlagen mit Selbstbedienungsservice eintreten.
2. Versichert sind nur Sachen, die in der Kassette der Mietfachanlage aufbewahrt oder gemäß Aufbewahrungsvertrag dafür bestimmt sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

SK 4412 Abhängige Außenversicherung

1. Sachen, für die Außenversicherung vereinbart ist, sind bis zu der hierfür vereinbarten besonderen Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze auch außerhalb des Versicherungsorts versichert.
2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß Abschnitt A § 1 AERB 2008 unberührt.
3. Die Außenversicherung gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch

nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

6. Ist der Prämienatz für die besondere Versicherungssumme gemäß Nr. 1 höher als für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, so gilt

Abschnitt A § 8 Nr. 5 a) AERB 2008 (Unterversicherung) auch für diese besondere Versicherungssumme.

7. Bei Berechnung einer Unterversicherung für die Position, zu der die Außenversicherung vereinbart ist, sind auch die gemäß Nr. 1 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen zu berücksichtigen, jedoch nur bis zu der dort genannten Entschädigungsgrenze.

8. Nr. 6 und Nr. 7 sind nicht nebeneinander anzuwenden. Anzuwenden ist diejenige Bestimmung, die zu der niedrigeren Entschädigung führt.

SK 4413 Selbständige Außenversicherung

1. Sind Sachen außerhalb des Versicherungsorts durch eine besondere Position versichert (selbständige Außenversicherung), so gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, diese Versicherung nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. In der Einbruchdiebstahlversicherung bleibt die Gebäudegebundenheit gemäß Abschnitt A § 1 AERB 2008 unberührt.

3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Meldet der Versicherungsnehmer den Schaden zu diesem Vertrag, so wird dieser Versicherer auf jeden Fall in Vorleistung treten.

Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung gemäß

Abschnitt A § 9 Nr. 1) AERB 2008 nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen in Höhe von __ Prozent pro Jahr, eine vorläufige Zahlung leisten.

SK 4601 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das gegen Einbruchdiebstahl versicherte Risiko besichtigt und liegt ein Lageplan mit Sicherheitsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm alle Gefahrumstände wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt worden sind, die nach Abschnitt B § 1 AERB 2008 anzeigespflichtig waren.

2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

SK 4602 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.

2. Der Versicherungsnehmer hat

a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;

b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform (z.B. E-Mail,

Telefax oder Brief);

- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
 - d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
 - e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
 - f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
 - g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.
 - h) bei Aufschaltung der EMA auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 a) ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8,9 AERB 2008.

SK 4603 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2008.

SK 4604 Aussenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigen zu lassen. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2008.

SK 4605 - Innenbewachung

Der Versicherungsnehmer hat die für die Einbruchdiebstahlversicherung als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt. Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 AERB 2008.

SK 4606 Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zu den Räumen von Gebäuden in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9

AERB 2008, sofern das Schlüsseldepot

- a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist;
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird;
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für notwendige Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

SK 4701 Kundenschießfächer und Verwahrstücke bei Banken und Sparkassen

1. Für den Inhalt von Kundenschießfächern bei Banken und Sparkassen ist die Entschädigung für Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Raub auf den je Fach vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Entsteht durch ein und denselben Versicherungsfall sowohl ein eigener Schaden des Versicherungsnehmers wie auch ein Schaden an dem Inhalt von Kundenschießfächern oder an Sachen, die dem Versicherungsnehmer durch dessen Kunden in Verwahrung gegeben wurden (Verwahrstücke), und übersteigt der Schaden die Versicherungssumme oder eine sonstige Entschädigungsgrenze, so wird Entschädigung für das fremde Eigentum nur in Höhe der Differenz geleistet, die nach voller Entschädigung des eigenen Schadens des Versicherungsnehmers verbleibt.